

MUSTER

Beauftragung als Schulzahnarzt / Schulzahnärztin

Leistungsvereinbarung

zwischen

Volksschulgemeinde / Primarschulgemeinde / Sekundarschulgemeinde

.....
(nachfolgend „Beauftragende“)

und

Herrn / Frau (**Dr. med. dent.**).....
(nachfolgend „Beauftragter“ / „Beauftragte“; gemeinsam „Parteien“)

betreffend

Schulzahnärztliche Betreuung und Untersuchung

Präambel

§ 59 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) bestimmt, dass die Schulgemeinde die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung zu gewährleisten hat. Besonderes Gewicht ist dabei auf die Früherkennung und Vorbeugung zu legen. Die Schule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gesundheitsförderung zu unterstützen und bei Bedarf Fachdienste beizuziehen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Schulgemeinde überträgt die schulzahnärztliche Betreuung in ihrem Zuständigkeitsbereich *dem / der* Beauftragten. Die vom Departement für Erziehung und Kultur (DEK) erlassenen Richtlinien über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung vom 12. April 2017 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung (Anhang 1). Sie sind für *den Beauftragten / die Beauftragte* bindend.
2. Der schulzahnärztliche Dienst dient dem Erhalt und der Förderung der Gesundheit der Schüler und Schülerinnen. Die Beauftragung umfasst folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der schulzahnärztlichen Untersuchungen;
 - b) Beratung der Schulen in Gesundheitsfragen in Ergänzung zu anderen Beratungsangeboten;
 - c) Mitwirkung bei der Gesundheitserziehung;
 - d) Unterstützung der Fachpersonen Zahnprophylaxe beim Unterricht in fachlicher Hinsicht.

3. *Der / Die* Beauftragte untersteht bei der Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit als Beauftragter / Beauftragte den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (Datenschutzgesetz [TG DSG; RB 170.7], Datenschutzverordnung [TG DSV; RB 170.71]). Im Weiteren gelten die Bestimmungen über das ärztliche Berufsgeheimnis unverändert (§ 22 des Gesetzes über das Gesundheitswesen [GG; RB 810.1]).
4. Schulzahnärztliche Untersuchungen finden in einer zahnärztlichen Praxis oder in einer Klinik jährlich vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit statt.
5. Der Inhalt der schulzahnärztlichen Untersuchung entspricht den erlassenen Richtlinien des Departements für Erziehung und Kultur über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung (vgl. vorgängig Ziff. 1 und 2).
6. Vom Kindergarten bis zur 6. Klasse findet jährlich mindestens vier Lektionen zahnprophylaktischer Unterricht statt.
7. Der Inhalt des zahnprophylaktischen Unterrichts entspricht den erlassenen Richtlinien des Departements für Erziehung und Kultur über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung (vgl. vorgängig Ziff. 1 und 2).
8. *Der / Die* Beauftragte informiert die Erziehungsberechtigten, wenn ein Bedarf an weiteren Abklärungen oder einer Behandlung besteht. Die Schulgemeinden können ergänzende Massnahmen für Kinder mit besonderen Risiken anbieten.
9. Zahnmedizinische Daten werden von den Beauftragten zehn Jahre aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
10. *Der / Die* Beauftragte ist administrativ der Schulbehörde unterstellt und berichtet dieser jährlich über ihre Tätigkeit. Die fachliche Aufsicht erfolgt durch das Amt für Gesundheit.
11. Die schulzahnärztliche Untersuchung gemäss Ziff. 2.4 wird gemäss dem zwischen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft und den Sozialversicherungspartnern ausgehandelten Zahnarzt-Tarif entschädigt.
12. Diese Vereinbarung ist unbefristet und kann sowohl von der Beauftragenden als auch *vom / von der* Beauftragten jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Schuljahres per 31. Juli gekündigt werden.
13. Für die Beurteilung etwaiger Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau zuständig (§ 64 Abs. 1 Ziff. 1a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; RB 170.1]). Die Parteien verpflichten sich im Vorgang zu einer allfälligen gerichtlichen Auseinandersetzung zur Teilnahme an einem Vermittlungsvorstand unter dem Vorsitz des Verwaltungsgerichtspräsidenten oder der Verwaltungsgerichtspräsidentin.
14. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Ort und Datum:

.....

Der / Die Beauftragte:

Für die Beauftragende:

.....
(Dr. med. dent.)

.....
Der Schulpräsident / Die Schulpräsidentin